

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00841 vom 17. April 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00841](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00841)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00841 du 17 avril 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00841 del 17 aprile 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die massgeblichen rechtlichen Grundlagen zum Invaliditätsbegriff, zum Rentenanspruch, zur Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich und zum Beweiswert eines medizinischen Gutachtens wurden bereits in den Erwägungen 1.1-6 des Urteils des Sozialversicherungsgerichts IV.2012.01159 vom 2

### **E. 1.2**

Zu ergänzen ist, dass gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Invalidenrenten dann, wenn

sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers nach der Leistungszusprechung erheblich ändert, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden. Anlass zur Rentenrevision im Sinne von Art. 17 ATSG gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C\_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar.

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes) beruht (BGE 133 V 108 E. 5.4). Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle deswegen das Revisionsergebnis gestützt auf Art. 74ter lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauffolgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil

des Bundesgerichts 9C\_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C\_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2). 2.

## 2.1

Die IV-Stelle begründet die revisionsweise Aufhebung der Dreiviertelsrente in der angefochtenen Verfügung sowie in der Beschwerdeantwort damit, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich verbessert. Aus dem Bericht der Rehaklinik D.\_\_\_\_

gehe hervor, dass eine komplexe medizinische Situation vorliege. Deshalb sei das polydisziplinäre Gutachten der E.\_\_\_\_ vom 6. März 2017

eingeholt worden. Gestützt darauf stehe fest, dass sich die Einschränkungen im linken Bein nicht wesentlich verändert hätten. Bereits im Januar 2015 sei der regionalärztliche Dienst davon ausgegangen, dass mittels eines Muskelaufbaus eine volle Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit erreicht werden könne. Im Dezember 2016 hätten die Gutachter der E.\_\_\_\_

eine aus reichend auf gebaute Muskulatur festgestellt. Ferner sei aus psychiatrischer Sicht eine Verbesserung eingetreten, so dass insgesamt von einem verbesserten Gesundheitszustand auszugehen sei. Dabei sei es unerheblich, ob die gesundheitliche Besserung mit oder ohne Durchführung der im Schreiben vom 27. Januar 2015 unter Hinweis auf die Schadenminderungspflicht auferlegten Behandlung eingetreten sei. Im Übrigen bestünden deutliche Hinweise auf eine Aggravation. Der Beschwerdeführer könne aktuell eine körperlich leichte, überwiegend sitzende wechselbelastende Tätigkeit zu 100 % ausüben und dabei ein Jahreseinkommen von Fr. 66'872.65 erzielen. Gemessen am hypothetisch ohne Gesundheitsschaden verdienten Einkommen von

Fr. 66'852.40 resultierten eine Erwerbseinbusse von Fr. 20.25 sowie ein Invaliditätsgrad von 0 % (Urk. 2, Urk. 5).

## 2.2

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, sein Gesundheitszustand habe sich nicht wesentlich verbessert. Deshalb habe er weiterhin Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

Die IV-Stelle habe bereits in der Verfügung vom 2. Oktober 2012 geltend gemacht, dass sich sein Gesundheitszustand im Juni 2008 wesentlich verbessert habe und er ab dann in einer behinderungsangepassten Tätigkeit zu 100 %

arbeiten könne. Dies treffe nicht zu. Suva-Kreisarzt Dr. med. F.\_\_\_\_, Facharzt für Chirurgie, habe in seiner Stellungnahme vom 21. Juni

und

9. November 2011

festgehalten, dass es zu keiner wesentlichen Verbesserung der Situation im linken Knie gekommen sei und ein definitiver medizinischer Endzustand vorliege; die von ihm am 25. Mai 2011 erhobenen Befunde im linken Knie stimmten mit denjenigen, die

der rheumatologische Gutachter des Spitals C.\_\_\_\_ im September 2011 erhoben habe,

im Wesentlichen überein. Laut dem Kreisarzt stelle die

anders lautende Konklusion des Gutachters des C.\_\_\_\_s hinsichtlich der zumutbaren Arbeitsfähigkeit lediglich eine andere Bewertung

der prinzipiell gleich gebliebenen

somatischen Befunde dar. Auch die Begutachtung in der E.\_\_\_\_ habe ergeben, dass der somatische Befund klinisch und hinsichtlich der objektiven Funktionalität des linken Beins in etwa gleich geblieben sei. Bei der ursprünglichen Rentenzusprechung habe der psychische Gesundheitszustand keine Rolle gespielt. Damit sei entgegen der Auffassung der IV-Stelle keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes ausgewiesen. Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts bilde keinen Revisionsgrund (Urk. 1 S. 19 ff.). Im Übrigen habe er in Nachachtung des Schreibens der IV-Stelle vom 27. Januar 2015 am 2

#### **E. 6**

/67-68), sprach sie ihm mit Verfügung vom 2. Oktober 2012 ab 1. August 2004 eine bis 30. September 2008 befristete Dreiviertelsrente zu (Urk. 6/69, Urk. 6/74). Die vom Versicherten dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 6/77/3) hiess das Sozialversicherungsgericht mit Urteil IV.2012.01159 vom 28. Februar 2014 teilweise gut, hob die Verfügung vom 2. Oktober 2012 insofern auf, als dem Versicherten damit eine befristete Rente zugesprochen worden war, und stellte fest, dass er auch nach September 2008 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente

habe (Urk. 6/85).

#### **E. 8**

. Februar 2014 wiedergegeben (Urk. 6/85/3-5). Diese Grundlagen haben sich seither nicht geändert, es

kann darauf verwiesen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.